

Informationsvorlage



Der Regionalverbandsdirektor

Vorlagen-Nr 0447/2014 Zuständigkeit: Fachdienst 60:
Regionalentwicklung und Planung
Vorlagen-Datum: 04.11.2014

Änderung des Teilflächennutzungsplans "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" - Standortkonzept und weitere Vorgehensweise

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart	Ergebnis
Kooperationsrat	12.12.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Sachverhalt:

Es erfolgt eine Vorstellung des konkreten Plankonzepts in der Sitzung durch die Verwaltung.

Der Kooperationsratsbeschluss aus März 2011 gab der Verwaltung den Auftrag, ein Plankonzept für Windenergieanlagen zu erarbeiten, das der Windkraft substanziiell Raum geben und gleichzeitig eine möglichst große Rechtssicherheit verleihen soll.

Gleichzeitig beauftragte der Kooperationsrat die Verwaltung, dazu einen einheitlichen Vorsorgeabstand von 650 m von Siedlungskörpern (im Zusammenhang bebaute Ortslage) zugrunde zu legen, um im besonders dicht besiedelten Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken die Gefahr einer Verhinderungsplanung auszuschließen.

Das auf dieser Basis von der Verwaltung erarbeitete Standortkonzept ergab nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange die am 24.01.2014 vom Kooperationsrat beschlossene Kulisse mit insg. 12 Konzentrationszonen (317 ha, 0,77% des Regionalverbandes, ca. 40-50 Anlagen).

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Mitgliedsgemeinden, wurden von vielen Einwohnern und einigen Gemeinden größere Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung gefordert.

- Die **Gemeinden Heusweiler und Riegelsberg** forderten dabei die Erweiterung der Vorsorgeabstände auf **800m**.
- Die **Stadt Sulzbach** schloss sich der Forderung der Gemeinde Spiesen-Elversberg nach **größeren Vorsorgeabständen an, ohne jedoch konkrete Werte** zu fordern.
- Die **Mittelstadt Völklingen** betrachtete die **Vorsorgeabstände als kritisch** und regte an, diese auf Plausibilität zu prüfen.
- Die **anderen sechs Städte und Gemeinden stimmten** dem Plankonzept mit den Vorsorgeabständen von 650m zur Wohnbebauung **zu**.

Aufgrund dieser Stellungnahmen wurde am 24.01.2014 zunächst der Beschluss über das 650m-Plankonzept mit den zwölf Konzentrationszonen beschlossen. Im direkten Anschluss wurde mit Blick auf einen erweiterten Schutz der Wohnbevölkerung folgender Beschluss gefasst:

„Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken beauftragt die Verwaltung

- *zur Einholung eines Rechtsgutachtens zur Überprüfung des Sachverhaltes, ob der Windkraft bei einer Erweiterung des Vorsorgeabstandes auf 800 m zu Siedlungskörpern (im Zusammenhang bebauter Ortslage) nach wie vor substantiell Raum eingeräumt wird, sowie*
- *in Abhängigkeit des Ergebnisses dieser rechtlichen Einschätzung zur Einleitung eines Teiländerungsverfahrens des Flächennutzungsplans "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen", um den Vorsorgeabstand von 650 m auf 800 m zu erhöhen.“*

Dieser Beschluss zur neutralen juristischen Prüfung eines 800m-Abstandes spiegelt u.a. auch das Ergebnis des umfangreichen und transparenten Informations- und Beteiligungsprozesses in den Städten und Gemeinden Regionalverbandes.

Durch den Beschluss zur Prüfung der Erhöhung der Vorsorgeabstände auf 800m wurde in den letzten Monaten durch ein Rechtsgutachten das juristische Spannungsfeld von möglichst großem Bürgerschutz durch größere Abstände auf der einen Seite und der bundesrechtlichen Forderung und notwendigen Konsequenz einer Energiewende auf der anderen Seite, nämlich der Windenergie auch im Regionalverband Saarbrücken „substantiellen Raum“ einzuräumen, analysiert.

Das Ergebnis stellte Prof. Martin Maslaton von der MASLATON Rechtsanwalts-gesellschaft aus Leipzig am 19. September 2014 den Kooperationsratsmitgliedern persönlich vor. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass in der Gesamtschau der dargelegten Kriterien bzw. Indizien es belastbar zu bejahen sei, dass auch bei einem (einheitlichen) Abstand von 800m der Windenergie noch substantiell Raum verschafft wird.

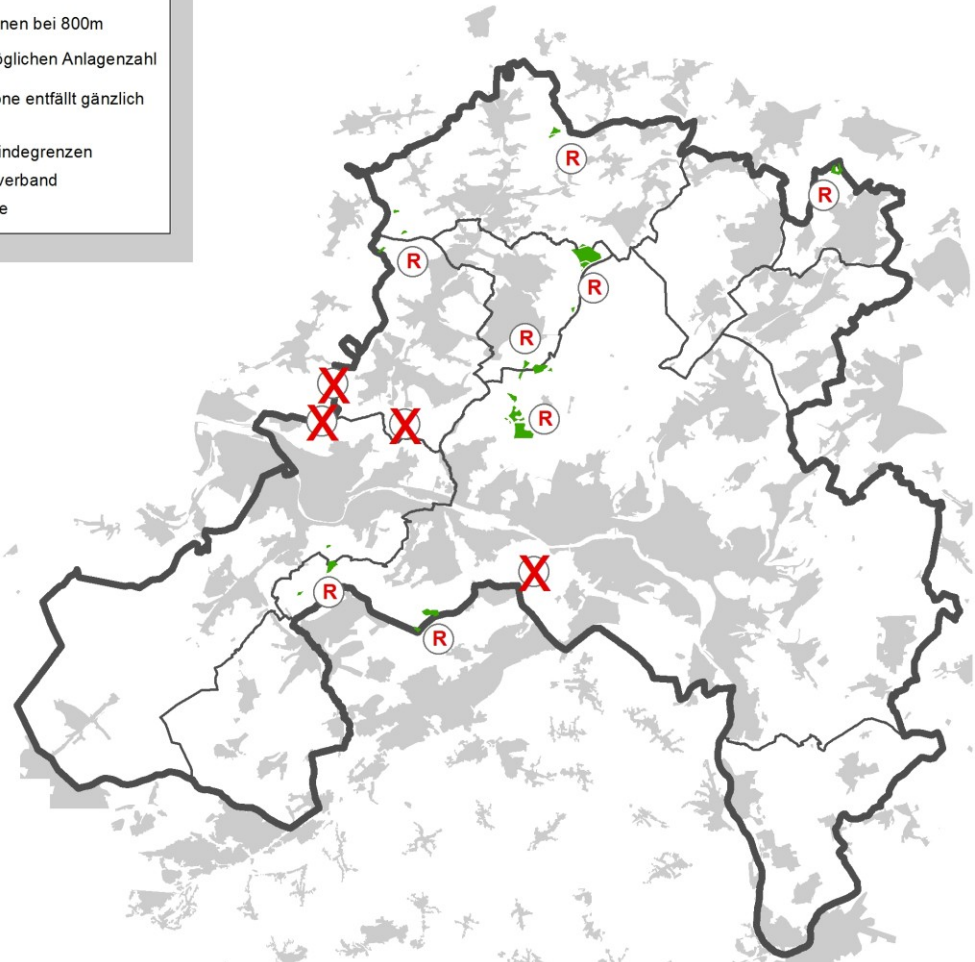
Aus diesem Ergebnis heraus in Verbindung mit der oben beschriebenen Beschlusslage (bedingter Aufstellungsbeschluss) ist es Auftrag und Aufgabe der

Verwaltung, das Änderungsverfahren nach BauGB mit dem Ziel fortzuführen, den Vorsorgeabstand zu erweitern.

Erweitert man lediglich den Vorsorgeabstand um 150m auf 800m, so ergäbe sich hieraus folgende überschlägige Flächenkulisse.

Legende:

-  Konzentrationszonen bei 800m
-  Reduktion der möglichen Anlagenzahl
-  Konzentrationszone entfällt gänzlich
-  Stadt- und Gemeindegrenzen
-  Grenze Regionalverband
-  Siedlungsbereiche



Name der Konzentrationszone	mögliche Anlagenzahl bei 650m (überschlägige Annahme)		mögliche Anlagenzahl bei 800m (überschlägige Annahme)	
	min.	max.	min.	max.
Fr1 - Kallenberg	2	2	1	1
Hw1 - Nördlich Kirschhofer Wald	2	3	1	1
HwPü1 - Lohberg / Schmittenberg	4	5	2	3
Pü1 – Dickenberg	1	2	Zone entfällt	
Pü2 - Sägebörner Kopf	1	1	Zone entfällt	
RbHw1 - Fröhner Wald / Kasberg	8	9	4	4
RbSb1 - Am Strebchen / Salzleckerhang	5	5	2	4
Sb1 - Östlich Forsthaus Pfaffenkopf	8	9	3	4
Sb3 - Krughütter Weg / Schönecker Weg	2	2	Zone entfällt	

Sb4 - Birkendell / Stiftswald	3	4	2	2
SbVk1 - Hühnerscher Berg / L163	3	4	1	1 (2)
Vk1 - Kreuzberg / Rattenschwanz	1	1	Zone entfällt	
Gesamtanlagenzahl im Regionalverband	40	47	16	20 (21)

Da der Vorsorgeabstand einen Grundzug der Planung darstellt, ist hier das vollumfängliche Verfahren durchzuführen. Dabei sind auch Entwicklungen und Erkenntnisse im Rahmen des Gutachtens und fortgeschrittener Planungen in den einzelnen Konzentrationszonen zu berücksichtigen.

Das vom Fachdienst überarbeitete und **konkretisierte Standortkonzept** wird dem Kooperationsrat in der Sitzung am 12. Dezember 2014 vorgestellt.

Weitere verfahrensrechtliche Vorgehensweise

Aufgrund der teilweise divergierenden Diskussion zu den Vorsorgeabständen wird folgende weitere Vorgehensweise vorgeschlagen, um den politischen Meinungsbildungsprozess für ein einheitliches Plankonzept im Regionalverband zu unterstützen.

Im Anschluss an die Kooperationsratssitzung ist geplant, die zehn einzelnen Mitgliedsgemeinden im Regionalverband gem. § 205 Abs. 7 BauGB zur Stellungnahme zum geänderten Standortkonzept aufzufordern. Hierdurch verfügen die Gemeinden über die notwendigen Informationen, um die Stellungnahme in den kommunalen Gremien zu beraten und beschließen lassen können. Das geänderte Standortkonzept und die konkreten Auswirkungen werden von der Verwaltung bei Bedarf in einer Stadtrats- oder Gemeinderatssitzung vor Ort vorgestellt.

Im Anschluss an die Stellungnahmen der Städte und Gemeinden soll die öffentliche Auslegung durch den Kooperationsrat beschlossen werden. Dies soll voraussichtlich in der ersten Sitzung 2015 geschehen, die erfahrungsgemäß im März stattfindet.

Nach erfolgter öffentlicher Auslegung und Abwägung der Stellungnahmen könnte der Plan dementsprechend noch vor der Sommerpause vom Kooperationsrat beschlossen und dem Ministerium zur Genehmigung vorgelegt werden.